



Zahl: 004-6/2021GR

Brückl, 28.10..2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 28. Oktober 2021, 004-6/2021/GR, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	766.500,--
Aufwendungen:	€	428.400,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	22.400,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	<u>444.200,--</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 83.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1,264.600,--
Auszahlungen:	€	1,084.500,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	180.100,--

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- € 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2021 in Kraft.¹

Der Bürgermeister:

Harald Tellian

¹ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

